



Informationsveranstaltung zum Bachelor-Prüfungsordnungswechsel - Grundstudium -

- **Professor. Dr. Holger Kahle**
Studiendekan
- **Professor Dr. Ernst Troßmann**
Stellvertretender Studiendekan
Vorsitzender der Kommission für den Prüfungsordnungs-Übergang

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

FAKULTÄT
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN



Prüfungsordnung-Übergang für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge



Um wen geht es?

Studierende der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge
(aller Profile)

Nicht betroffen sind:

Kowi-Bachelor

Winfo-Bachelor

Rechtliche Grundlage:

- bisherige Bachelor-Prüfungsordnung und bisheriger Studienplan (APO)
 - ⇒ gilt grundsätzlich für alle, die derzeit nicht im ersten Semester sind
- neue Bachelor-Prüfungsordnung und neuer Studienplan (gültig ab 1. Okt. 2009)
 - ⇒ gilt für alle jetzigen (und späteren) Erstsemestrigen
 - ⇒ und für alle, die nach abgeschlossenem Grundstudium ins Profilstudium kommen



Warum besondere Regelungen?

- Nachteile für die nichterstsemestrigen Bachelor-Studierende vermeiden
- wer exakt "im Plan" ist,
soll an den aktualisierten Veranstaltungen teilnehmen und dort Leistungen erbringen können
- wer nicht ganz "im Plan" ist,
soll seinen Studienabschnitt auch dort ordnungsgemäß abschließen können, wo die bisherige Veranstaltung schon durch das Nachfolgemodell ersetzt ist
- wo auf das bisherige Grundstudium das Profilstudium nach neuem Modell folgt, soll es keine inhaltliche Studienplanverwerfungen geben
- wer noch im Grundstudium ist, soll trotz Prüfungsordnungswechsel schon Profilstudiums-Leistungen sammeln können
- bei geringem Leistungspunktstand soll ein direkter Umstieg in das neue System möglich sein

Was gilt für wen?

Es gibt vier Fallgruppen:

- GKOM:** die Grundstudiums-Komplettierer: Sie schließen das Grundstudium nach APO ab, gehen dann direkt in die NPO-Welt über
- GÜ:** die Grundstudiums-Übergänger: Sie steigen sofort in die NPO-Welt über
- PKOM:** die Profilstudiums-Komplettierer: Sie schließen ihr Profilstudium und damit ihr ganzes Studium nach APO ab
- PÜ:** die Profilstudiums-Übergänger: Sie steigen nach abgeschlossenem Grundstudium nach APO in ihrem laufenden Profilstudium unmittelbar in die NPO-Situation über

Kein Grundstudiumsabschluss: zu welcher Gruppe gehöre ich?

- ich habe das Grundstudium noch nicht abgeschlossen (habe also weniger als 88 EP des Grundstudiums):

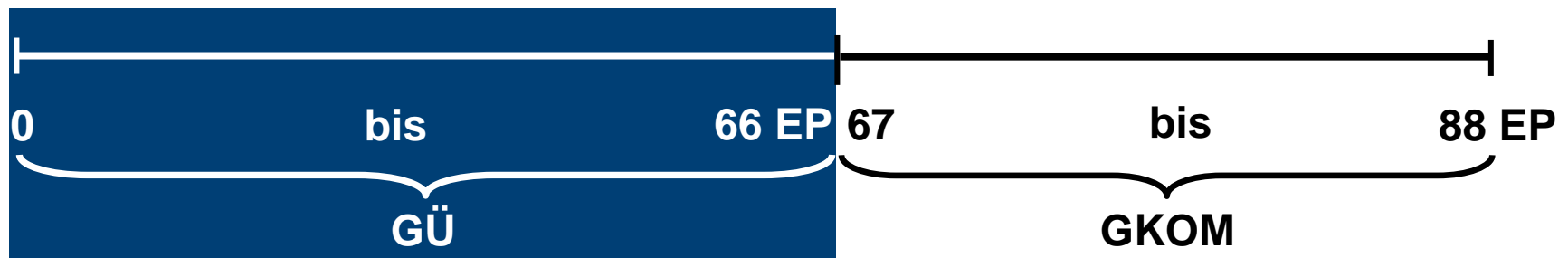
(1) Grundstudiums-Stichtagspunktzahl zum 1. Nov. 2009:

- alle bis zum 1. Nov. 2009 erworbenen Leistungspunkte (APO) des Grundstudiums

+ Leistungspunkte aller Prüfungsleistungen des Grundstudiums, für die eine Folgeklausuranmeldung vorliegt

[schon erworbene Punkte des Profilstudiums sind ohne Bedeutung]

(2) Zuordnung:



Grundstudium abgeschlossen: zu welcher Gruppe gehöre ich?

- ich habe das Grundstudium bereits abgeschlossen (habe also 88 EP des Grundstudiums):

(1) Profilstudiums-Stichtagspunktzahl zum 1. Nov. 2009:

- alle bis zum 1. Nov. 2009 erworbenen Leistungspunkte (APO) des Profilstudiums

+ Leistungspunkte aller Prüfungsleistungen des Profilstudiums, für die eine Folgeklausuranmeldung vorliegt

(2) Zuordnung:





GKOM – Regeln:

- Grundstudium nach alter Ordnung (APO)
- Profilstudium nach neuer Ordnung (NPO)
- *Tornister-Sammlung:*

Solange das Grundstudium nicht abgeschlossen ist, können Leistungen des Profilstudiums nach Angebot bereits erbracht werden.

Sie werden nach Grundstudiums-Abschluss direkt übertragen.

GKOM: Grundstudium

- Was im Grundstudium noch fehlt, ist nach den *Komplettierungsregeln* zu erbringen.
- Für alle Leistungen gibt es einen letzten Termin des Originalangebots nach bisherigem Studienplan und danach einen ersten Termin für ein äquivalentes Ersatzangebot.
- Es gibt insgesamt 184 Komplettierungsregeln.



GKOM: Grundstudium Method. Grundlagen

Komplettierungsregeln für Bachelor-Studierende nach dem bisherigen Studienplan: Ersatzleistungen für Studierende nach alter PO

Grundstudium

nach alter Prüfungsordnung / altem Studienplan noch fehlende Leistung	letztmaliges Klausurangebot	Regel-Nr.	zu erbringende Leistung bzw. Ersatzleistung gemäß entsprechender Studienplan-Änderung	erstmaliges Klausurangebot
Methodische Grundlagen:	20 EP			
Mathematik:				
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	4 EP WS 09/10	K3	Quantitative Methoden 2: Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler 2 (Teilleistung) (KN1)	SS 10
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	4 EP Nov. 09	K4	Quantitative Methoden 1: Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler 1 (angepasste Leistung) (KN1)	WS 09/10
Statistik:				
Statistik I	8 EP SS 10	K5	Quantitative Methoden 3: Statistik 2*	WS 10/11
Statistik II				
Wirtschaftsinformatik:				
Betr. Informationsverarbeitung / Pers. Informationsverarbeitung	4 EP SS 09 (FP)	K6	Wirtschaftsinformatik: Betr. Informationsverarbeitung / Pers. Informationsverarbeitung (angepasste Leistung)	WS 09/10

KN1: Liegt die Modulleistung in Statistik nach alter Ordnung vor, kann sie wie folgt verwendet werden (in nicht tauschbarer Reihenfolge):

1. Falls Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I nicht vorhanden ist, an dessen Stelle. Vermerk: "Anrechnung aus früherer Prüfungsordnung"
2. Falls Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II nicht vorhanden ist, an dessen Stelle. Vermerk: "Anrechnung aus früherer Prüfungsordnung"

* Auf die punktemäßige Höher-Anpassung wird verzichtet.

FP: Folgeprüfungszeitraum des angegebenen Semesters



GKOM: Grundstudium GBWL

Betriebswirtschaftslehre: 26 EP

GBWL I:	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4 EP	kein Angebot
GBWL II:	Technik des betr. Rechnungswesen I	3 EP	kein Angebot
	Technik des betr. Rechnungswesen II	3 EP	WS 09/10
GBWL III:	Beschaffung und Produktion	4 EP	WS 09/10 (FP)
GBWL IV:	Marketing	4 EP	WS 09/10 (FP)
	Investition und Finanzierung	4 EP	WS 09/10 (FP)
GBWL V:	Grdl. der Informationsverarbeitung	4 EP	WS 09/10 (FP)

K7	GBWL 1: Strukturen der BWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Teilleistung)*	WS 09/10
K8	GBWL 1: Strukturen der BWL	Einführung in das Rechnungswesen (Teilleistung)	WS 09/10
K9	GBWL 2: Leistungsprozess	Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung (Teilleistung)	SS 10
K10	GBWL 2: Leistungsprozess	Beschaffung und Produktion (Teilleistung)*	SS 10
K11	GBWL 3: Vermarktungsprozess	Marketing (angepasste Leistung)	WS 10/11
K12	GBWL 4: Finanzprozess	Investition und Finanzierung (angepasste Leistung)	WS 10/11
K13	Keine weitere Leistung zu erbringen. Vermerk: "Anrechnung der Leistungspunkte durch veränderten Studienplan." Eine Note wird nicht erteilt.		

* Auf die punktemäßige Höher-Anpassung wird verzichtet.



GKOM: Grundstudium GVWL

Volkswirtschaftslehre: 26 EP

GVWL I:	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3,5 EP	kein Angebot
GVWL II:	Mikroökonomik	6 EP	SS 09 (FP)
GVWL III:	Makroökonomik	6 EP	SS 09 (FP)
GVWL IV:	Finanzwissenschaft	3,5 EP	WS 09/10 (FP)
	Ordnungspolitik	3,5 EP	WS 09/10 (FP)
GVWL V:	Geldpolitik	3,5 EP	SS 10 (FP)

K14	Keine weitere Leistung zu erbringen. Vermerk: "Anrechnung der Leistungspunkte durch veränderten Studienplan." Eine Note wird nicht erteilt.		
K15	GVWL 1:	Märkte und wirtschaftliche Entscheidungen	WS 09/10
K16	GVWL 2:	Einkommen, Beschäftigung und Inflation	SS 10
K17	AVWL 1: Marktversagen und Staat:	Ordnungspolitik* (KN2)	SS 10
K18	GVWL 4:	Geld und Währung (angepasste Leistung)	WS 10/11

* Auf die punktemäßige Höher-Anpassung wird verzichtet.

KN2: Fehlt eine der beiden alten Veranstaltungsleistungen, wird sie mit dem Vermerk "Anrechnung durch veränderten Studienplan" angerechnet; die Note der vorhandenen Leistung wird übernommen. Fehlen beide Veranstaltungsleistungen, ist die neue Modulleistung zu erbringen. Die dort erzielte Note wird für beide Altleistungen verwendet. Die Veranstaltungsleistung "Finanzwissenschaft" erhält den Vermerk "Anrechnung durch veränderten Studienplan".



GKOM: Grundstudium Recht / Sozwiss.

Rechtswissenschaften:		10 EP			
	Bürgerliches Recht I	3,5 EP	SS 10 (FP)	K19	Teilleistung zum Teilgebiet "Einführung in das Zivilrecht" aus dem neuen Modul Recht 1: Grundlagen* SS 10
	Öffentliches Recht I	3,5 EP	WS 09/10 (FP)	K20	Teilleistung zum Teilgebiet "Verfassungs- und Verwaltungsrechtliche Grundlagen" aus dem neuen Modul Recht 1: Grundlagen* SS 10
Rechtswissenschaft:	Öffentliches Recht II		WS 09/10 (FP)	K21	Teilleistung zum Teilgebiet "Verfassungs- und Verwaltungsrechtliche Grundlagen" aus dem neuen Modul Recht 1: Grundlagen SS 10
	BZW.	3 EP		BZW.	
	Bürgerliches Recht II		SS 10 (FP)		Recht 2: Wirtschaftsrecht (angepasste Leistung) WS 10/11
* Auf die punktemäßige Höher-Anpassung wird verzichtet.					
Sozialwissenschaften:		6 EP			
	Einführung in die Wirtschaftssoziologie	3 EP	kein Angebot	K22	Sozialwissen- Einführung in die Wirtschaftssoziologie (Teilleistung) WS 09/10
Sozialwissen- schaft:	Einführung in die Wirtschaftspsychologie	3 EP	kein Angebot	K23	Einführung in die Wirtschaftspsychologie (Teilleistung) WS 09/10



GKOM: Vorgezogene Profilstudiums-Leistungen

- bisher schon erbrachte Leistungen des Profilstudiums werden später (nach Grundstudiums-Abschluss) übertragen
- weitere Profilleistungen können auch vor dem Grundstudiums-Abschluss erbracht werden: "Tornister-Lösung"



GKOM: Profilstudium

- nach abgeschlossenem Grundstudium:
automatischer Übergang in die neue Prüfungsordnung
- Gutschrift von 2 EP (88 EP wird zu 90 EP)
- Gutschrift von 6 EP für AVWL I (ohne Note)
- Übertragung der schon gesammelten Profilleistungen (Tornister-Leerung)
- danach: reguläre NPO-Situation

GKOM – Besonderheiten

- Die Kompensationsregel nach APO kann im Grundstudium genutzt werden, ferner im Profilstudium, wenn das betreffende Fach vor dem Übergangszeitpunkt abgeschlossen wird.
- generelle Zulassung eines dritten Prüfungsversuchs (analog zu § 109 NPO), wenn
 - die Kompensationsregel nicht sofort anwendbar ist,
 - ein erfolgreicher Studienabschluss dadurch möglich wäre und
 - ein entsprechender Antrag der / des Studierenden vorliegt.



GÜ: Was gilt für mich?

- sofortiger Umstieg in die neue Ordnung NPO, wenn ich nichts tue
- wenn ich die Änderungserklärung bis spätestens 22. Dezember 2009 abgebe: Zuordnung zu *GKOM*



GÜ – Regeln:

- sofortiger Umstieg in die neue Ordnung NPO
- Übertragung aller bisher erworbenen Leistungspunkte in das neue System (gemäß Übertragungsregeln)
- (nur) wo im WS 2009/10 Leistungen noch nicht angeboten werden, Altleistungen erbringen, dann übertragen



GÜ: Übertragungsregeln

- es gibt 149 Übertragungsregeln
- wo es keine Übertragungsregel gibt, ist eine Übertragung in der Regel nicht möglich (Sonderanträge wären erforderlich, keine generelle Regelung!)
- auch Fehlversuche werden übertragen, aber nur für Prüfungsleistungen und jeweils maximal einer
- vielfältige Details



GÜ: Übertragungsregeln: Method. Grundlagen

Übertragungsregeln für das Bachelor-Grundstudium in Wirtschaftswissenschaften

neue Leistungen		erstmaliges Klausurangebot	Regel-Nr.	anzuerkennende Leistungen aus bisheriger Ordnung	letztmaliges Klausurangebot
Methodische Grundlagen:		24 EP			
Quantitative Methoden 1:	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler 1 (VÜ)	6 EP WS 09/10	Ü8	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (4 EP), GGF. (ÜN1) ersatzweise Statistik (A) (8 EP)	Nov. 09 SS 10
Quantitative Methoden 2:	Statistik 1 (VÜ) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler 2 (VÜ)	6 EP SS 10 SS 10	Ü9	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (4 EP), GGF. (ÜN1) ersatzweise Statistik (8 EP)	WS 09/10 SS 10
Quantitative Methoden 3:	Statistik 2 (VÜ)	6 EP WS 10/11	Ü10	Statistik (8 EP)	SS 10
Wirtschaftsinformatik:	Betr. Informationsverarbeitung (VÜ) Pers. Informationsverabreitung (VÜ)	6 EP WS 09/10	Ü11	Betr. / Pers. Informationsverarbeitung (4 EP) BZW. (ÜN2, ÜN3) Grdl. der Informationsverarbeitung (4 EP)	SS 09 (FP) WS 09/10 (FP)

Anmerkung:

ÜN1: Die Leistung in Statistik nach alter PO kann für zwei Anrechnungen genutzt werden: stets für Quantitative Methoden III, zusätzlich für Folgendes (in nicht tauschbarer Reihenfolge):

1. Für Quantitative Methoden II (falls Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I nicht vorhanden).
2. Für Quantitative Methoden I (falls Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II nicht vorhanden, jedoch Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I).
3. Anstelle der vorhandenen Leistung in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I für Quantitative Methoden II, wenn sich dadurch eine bessere Note ergibt.

ÜN3: Eine vorhandene Leistung in "Grdl. der Informationsverarbeitung" wird wie folgt verwendet (in nicht tauschbarer Reihenfolge):

1. Falls "Betr. / Pers. Informationsverarbeitung" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
2. Falls "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
3. Falls "Technik des betr. Rechnungswesen I" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
4. Falls "Beschaffung und Produktion" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
5. Falls "Technik des betr. Rechnungswesen II" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
6. Falls die Note besser ist als in "Betr. / Pers. Informationsverarbeitung" an dessen Stelle.

Wenn keine dieser 6 Fälle vorliegt, bleibt die Leistung unberücksichtigt.

FP: Folgeprüfungszeitraum des angegebenen Semesters



GÜ: Übertragungsregeln: GBWL 1 und 2

Betriebswirtschaftslehre: 24 EP

GBWL 1: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Strukturen der 6 EP WS 09/10
BWL Einführung in das Rechnungswesen

Ü12

GBWL I: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (4 EP) *kein Angebot*
 (ersatzweise: **ÜN3**, dann **A**)
UND (ÜN4)
 Technik des betr. Rechnungswesen I (3 EP) (ersatzweise: **ÜN3**, dann **A**) *kein Angebot*

Ein erfolgloser Modulprüfungsversuch wird angerechnet, wenn mindestens ein erfolgloser Versuch in einer der folgenden Prüfungen nach alter PO vorliegt:

GBWL 2: Beschaffung und Produktion
Leistungs- 6 EP WS 09/10
prozess Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung

Ü13

- GBWL I: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (4 EP)
 GBWL III: Beschaffung und Produktion (4 EP) (ersatzweise: **ÜN3**, dann **A**) WS 09/10 (FP)
UND (ÜN4)
 Technik des betr. Rechnungswesen II (3 EP) (ersatzweise: **ÜN3**, dann **A**) WS 09/10

Ein erfolgreicher Modulprüfungsversuch wird angerechnet, wenn mindestens ein erfolgreicher Versuch in einer der folgenden Prüfungen nach alter PO vorliegt:

- GBWL III: Beschaffung und Produktion (4 EP)

Anmerkung:

ÜN2: Eine der beiden Leistungen muss erbracht sein. Bei Vorliegen beider Leistungen: Anrechnung der Leistung mit der besseren Note.

ÜN3: Eine vorhandene Leistung in "Grdl. der Informationsverarbeitung" wird wie folgt verwendet (in nicht tauschbarer Reihenfolge):

1. Falls "Betr. / Pers. Informationsverarbeitung" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
2. Falls "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
3. Falls "Technik des betr. Rechnungswesen I" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
4. Falls "Beschaffung und Produktion" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
5. Falls "Technik des betr. Rechnungswesen II" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
6. Falls die Note besser ist als in "Betr. / Pers. Informationsverarbeitung" an dessen Stelle.

Wenn keine dieser 6 Fälle vorliegt, bleibt die Leistung unberücksichtigt.

ÜN4:

- a) Wenn für beide Modulteile Leistungen nach alter PO übertragen werden, berechnet sich die neue Modulnote im Verhältnis 4 : 3 aus den übertragenen Leistungen (auch bei Verwendung von Ersatzleistungen).
- b) Wenn nur eine der beiden Modulteile ersetzt wird, muss für den fehlenden Teil eine Teilklausur von 60 Minuten (innerhalb der neuen Modulprüfung) abgelegt werden. Dann berechnet sich die neue Modulnote in jedem Fall aus den beiden Teilnoten mit der Gewichtung 3 : 3. Die erforderliche Teilklausur wird von den Anbietern der neuen Modulleistung gestellt.



GÜ: Übertragungsregeln: GBWL 3 und 4

GBWL 3:

Vermarktungs-
prozess

Marketing

6 EP WS 10/11

Ü14

Marketing (4 EP)

WS 09/10
(FP)

Ein erfolgloser Modulprüfungsversuch wird angerechnet, wenn mindestens ein erfolgloser Versuch in einer der folgenden Prüfungen nach alter PO vorliegt:

- Marketing (4 EP)

GBWL 4:

Finanzprozess

Investition und Finanzierung

6 EP WS 10/11

Ü15

Investition und Finanzierung (4 EP)

WS 09/10
(FP)

Ein erfolgloser Modulprüfungsversuch wird angerechnet, wenn mindestens ein erfolgloser Versuch in einer der folgenden Prüfungen nach alter PO vorliegt:

- Investition und Finanzierung (4 EP)

Anmerkung:

ÜN2: Eine der beiden Leistungen muss erbracht sein. Bei Vorliegen beider Leistungen: Anrechnung der Leistung mit der besseren Note.

ÜN3: Eine vorhandene Leistung in "Grdl. der Informationsverarbeitung" wird wie folgt verwendet (in nicht tauschbarer Reihenfolge):

1. Falls "Betr. / Pers. Informationsverarbeitung" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
2. Falls "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
3. Falls "Technik des betr. Rechnungswesen I" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
4. Falls "Beschaffung und Produktion" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
5. Falls "Technik des betr. Rechnungswesen II" nicht vorliegt, an dessen Stelle.
6. Falls die Note besser ist als in "Betr. / Pers. Informationsverarbeitung" an dessen Stelle.

Wenn keine dieser 6 Fälle vorliegt, bleibt die Leistung unberücksichtigt.

ÜN4:

- a) Wenn für beide Modulteile Leistungen nach alter PO übertragen werden, berechnet sich die neue Modulnote im Verhältnis 4 : 3 aus den übertragenen Leistungen (auch bei Verwendung von Ersatzleistungen).
- b) Wenn nur eine der beiden Modulteile ersetzt wird, muss für den fehlenden Teil eine Teilklausur von 60 Minuten (innerhalb der neuen Modulprüfung) abgelegt werden. Dann berechnet sich die neue Modulnote in jedem Fall aus den beiden Teilnoten mit der Gewichtung 3 : 3. Die erforderliche Teilklausur wird von den Anbietern der neuen Modulleistung gestellt.



GÜ: Übertragungsregeln: GVWL

Volkswirtschaftslehre: 24 EP

GVWL 1: Märkte und wirtschaftliche Entscheidungen 6 EP WS 09/10

Ein erfolgreicher Modulprüfungsversuch wird angerechnet, wenn mindestens ein erfolgreicher Versuch in einer der folgenden Prüfungen nach alter PO vorliegt:

Ü16 GVWL II: Mikroökonomik (6 EP) SS 09 (FP)

- GVWL II: Mikroökonomik (6 EP)

GVWL 2: Einkommen, Beschäftigung und Inflation 6 EP SS 10

Ein erfolgreicher Modulprüfungsversuch wird angerechnet, wenn mindestens ein erfolgreicher Versuch in einer der folgenden Prüfungen nach alter PO vorliegt:

Ü17 GVWL III: Makroökonomik (6 EP) SS 09 (FP)

- GVWL III: Makroökonomik (6 EP)

GVWL 3: Unvollkommener Wettbewerb und strategische Interaktion 6 EP SS 10

Ein erfolgreicher Modulprüfungsversuch wird angerechnet, wenn mindestens ein erfolgreicher Versuch in einer der folgenden Prüfungen nach alter PO vorliegt:

Ü18 GVWL I: Einführung in die VWL (A) (3,5 EP) *kein Angebot*
BZW. (ÜN2)
 AVWL III: Wettbewerb (4 EP) WS 09/10 (FP)

- GVWL I: Einführung in die VWL (3,5 EP)
 - AVWL III: Wettbewerb (4 EP)

GVWL 4: Geld und Währung 6 EP WS 10/11

Ein erfolgreicher Modulprüfungsversuch wird angerechnet, wenn mindestens ein erfolgreicher Versuch in einer der folgenden Prüfungen nach alter PO vorliegt:

Ü19 GVWL V: Geldpolitik (3,5 EP) SS 10 (FP)
BZW. (ÜN2)
 AVWL I: Außenwirtschaft (A) (4 EP) SS 10

- GVWL V: Geldpolitik (3,5 EP)
 - AVWL I: Außenwirtschaft (4 EP)



GÜ: Übertragungsregeln: Recht / Sozwiss.

Rechtswissenschaften: 12 EP

Recht 1: Grundlagen Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen
 Einführung in das Zivilrecht
 6 EP SS 10

Ü20 Öffentliches Recht I (3,5 EP) **BZW. (ÜN2)** Öffentliches Recht II (3 EP)

WS 09/10
(FP)

Ein erfolgreicher Modulprüfungsversuch wird angerechnet, wenn mindestens ein erfolgreicher Versuch in einer der folgenden Prüfungen nach alter PO vorliegt:

- Öffentliches Recht I (3,5 EP)
- Öffentliches Recht II (3 EP)

Recht 2: Wirtschaftsrecht Wirtschaftsrecht
 6 EP WS 10/11

Ü21 Bürgerliches Recht I (3,5 EP) **BZW. (ÜN2)** Bürgerliches Recht II (3 EP)

SS 10
(FP)

Ein erfolgreicher Modulprüfungsversuch wird angerechnet, wenn mindestens ein erfolgreicher Versuch in einer der folgenden Prüfungen nach alter PO vorliegt:

- Bürgerliches Recht I (3,5 EP)
- Bürgerliches Recht II (3 EP)

Sozialwissenschaften: 6 EP

Sozialwissenschaft: Einführung in die Wirtschaftssoziologie
 Einführung in die Wirtschaftspsychologie
 6 EP WS 09/10

Ü22 **Sozialwissenschaft: UND (ÜN5)**
 Einführung in die Wirtschaftssoziologie (3 EP)
 Einführung in die Wirtschaftspsychologie (3 EP)

kein Angebot

kein Angebot



GÜ: Besonderheiten der Übertragung

- wo für ein Modul nach NPO eine Teilleistung angerechnet wird, ist der fehlende Teil noch zu erbringen; erst dann wird das Gesamtmodul in das Studienkonto eingebucht
- manche Leistungen werden mit dem Vermerk „Anrechnung aus früherer Prüfungsordnung“ übertragen



*Wann empfiehlt sich für mich die Änderungs-
erklärung?*

(also: wann bleibe ich besser in der alten Ordnung?)

Sorgfältig prüfen sollte ich das,

- wenn ich in einem Fach absehbar so schlecht stehe, dass ich die Kompensationsregel in Anspruch nehmen möchte (die gibt es nur in der alten Prüfungsordnung)
- wenn ich im wirtschaftspädagogischen Profil studiere, denn
 - es fehlen Übertragungsregeln für manche Zweitfächer
 - der Studienplan ist deutlich anders (eine schon erbrachte Winfo-Leistung kann nicht sinnvoll übertragen werden, evtl. fehlt anderes)

Zusammenfassung:

- im Normalfall ist wegen der Prüfungsordnung-Umstellung nichts zu tun
- wichtige Ausnahmefälle sind diejenigen, die künftig
 - noch die Kompensationsregel der alten Prüfungsordnung nutzen möchten (müssen und können)
 - im wirtschaftspädagogischen Profil studieren und von den Studienplanänderungen zu einem ungünstigen Zeitpunkt betroffen sind
- Umstellung, Verbuchung geschieht durchweg ohne besonderen Antrag



Hinweise für den Alltag:

- bei Anmeldungen zu Studien- und Prüfungsleistungen korrekt angeben, wenn eine Teilleistung eines neuen Gesamtmoduls gebraucht wird (kürzere Klausurzeit, besondere Aufgabenstellung)
- zusammengesetzte Leistungen werden erst verbucht, wenn sie komplett sind
- die Verbuchung von übertragenen Leistungen kann sich bis Sommersemester 2010 erstrecken



Beratung und Hilfestellung:

- Für den Prüfungsordnungs-Übergang richtet die Fakultät eine Koordinierungsstelle ein.
- Vereinbarung von Sprechstunden-Terminen und Kontaktaufnahme unter

koordinator@uni-hohenheim.de

- aktuelle Hinweise auf der Fakultäts-Homepage

www.wiso.uni-hohenheim.de